

Einzelinitiative

eingereicht:
erheblich erklärt:
erledigt:

Stärkung von Stromverteilwerken

Mit Datum vom 17.2.2000 erklärte die Kantonale Steuerverwaltung Schwyz, dass das Elektrizitätswerk Lachen nach der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft von der Besteuerung bezüglich die Stromverteilung unter gewissen Voraussetzungen befreit wird. Erforderlich war, dass

- weiterhin ein Versorgungsmonopol im Einzugsgebiet besteht,
- die Versorgung des Einzugsgebietes mit Energie weiterhin flächendeckend aufrecht erhalten wird,
- die Dividenden auf maximal 6 % des Aktienkapitals begrenzt werden und
- die neugeschaffene AG zu 100% von der öffentlichen Hand beherrscht wird.

Die Befreiung korrespondierte mit den Empfehlungen des Bundesrates und mit Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und § 61 lit. f des Steuergesetzes des Kantons Schwyz (StG; SRSZ 172.200), wonach juristische Personen, die öffentliche Zwecke verfolgen, steuerbefreit sind. Die EW Höfe AG und die Elektrizitätswerke des Bezirks Schwyz AG (EBS AG) erfüllen diese Voraussetzungen ebenfalls.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung, Abteilung Rechtswesen, Verrechnungssteuer und Stempelabgaben, befreite die EW Lachen AG ihrerseits am 17.5.2002 von der Emissionsabgabe unter denselben Bedingungen.

Am 22.11.2004 entschied das Bundesgericht gegen die EWD Elektrizitätswerk Davos AG, dass diese zu 100 % der öffentlichen Hand gehörende Gesellschaft besteuert wird (BGE 131 II 1 ff.). Gestützt darauf verfügte die Steuerverwaltung Schwyz gegen die EW Lachen AG, die EW Höfe AG und die Elektrizitätswerk des Bezirks Schwyz AG (EBS AG), dass sie ab dem Jahr 2005 der Gewinn- und Kapitalsteuer unterliegen. Die EW Lachen AG akzeptierte diese Verfügung nicht. In der Folge entschied das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz für das Jahr 2005 aus formellen Gründen, dass die EW Lachen AG von der Besteuerung befreit wird. Für die Jahre 2006 und folgende steht ein rechtskräftiger gerichtlicher Entscheid aus. Die EW Höfe AG und die EBS AG gingen gegen die erwähnte Verfügung der Steuerverwaltung nicht vor.

Im Kanton Zürich werden gleich und ähnlich gelagerte Stromverteilwerke durch ihre Steuerverwaltung von der Besteuerung bis heute befreit. Die Bedingungen für die Befreiung entsprechen inhaltlich denjenigen, welche vorliegend beantragt werden (vollumfängliches Eigentum der öffentlichen Hand, Beschränkung der Dividendenausschüttung und Befreiung nur im Rahmen der öffentlichen Aufgabe).

Die Praxisänderung der Steuerverwaltung Schwyz führt dazu, dass der Kanton im Resultat Bezirke und Gemeinden für Erträge aus der Erfüllung öffentlicher Aufgaben besteuert. Das ist ein Unsinn und widerspricht den Grundlagen unseres Staats. Der Staat soll nicht den Staat besteuern. Abgesehen davon wird der überwiegende Teil der Steuerbelastung dem Bund zufallen. Die betroffene EW Lachen AG etwa wird vom Gewinn insgesamt rund 13.9 % an Steuern abliefern müssen. Davon fallen 61.15 % auf den Bund, 14.96 % auf den Kanton, 7.19 % auf den Bezirk und 2.16 % auf die Kirchen. Die Gemeinde Lachen wird durch die Besteuerung freilich belastet, gehört ihr doch die EW Lachen AG vollumfänglich. Mit der Besteuerung entzieht die Steuerverwaltung den Gemeinden Geld und überweist dieses im Wesentlichen dem Bund. Der Profit zugunsten des Kantons ist hingegen minimal und steht in keinem Verhältnis zu den Nachteilen, welche Gemeinden und Bezirke erleiden. Der Kanton Zürich hat dies eingesehen und liefert dem Bund nichts ab. Mit der beantragten Ergänzung des Steuergesetzes gebietet die Legislative dieser von der Steuerverwaltung initiierten Schwächung der Interessen des Kantons Schwyz Einhalt. Mit der übergangsrechtlichen Bestimmung wird verhindert, dass es zu einer befristeten Besteuerung zwischen den Jahren 2006 und dem Inkrafttreten der Ergänzung kommt.

Antrag

Der Kantonsrat wird ersucht, das Steuergesetz vom 9.2.2000 (SRSZ 172.200) wie folgt zu ergänzen:

§ 61 lit. k)

(von der Steuerpflicht sind befreit:) **alle von Kanton, Bezirken oder Gemeinden konzessionierten Elektrizitäts- und Wasserversorgungswerke, soweit sie vollumfänglich der öffentlichen Hand gehören, ein Versorgungsmonopol im Einzugsgebiet besteht, die Versorgung des Einzugsgebietes mit Energie flächendeckend aufrechterhalten wird und nicht Gewinne ausgeschüttet werden, die mehr als 6% des Aktienkapitals betragen. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.**

§ 250d 11. Teilrevision 2015

Die Steuerbefreiung gemäss der ergänzten Bestimmung aus § 61 lit. k gilt ab 1.1.2006.

Lachen, den 04. November 2015



Michael Stähli Kantonsrat CVP